

stimmen (Art. 51 Abs. 1 VRG). Ein Stimmzettel⁶⁷ ist dann ungültig, wenn über den Inhalt der Stimmabgabe begründete Zweifel bestehen (Art. 51 Abs. 1 VRG).⁶⁸

Dagegen sind Kandidatenstimmen ungültig, die auf eine Person fallen, die in keiner der eingereichten Wahllisten als Kandidat vorgeschlagen ist, oder die einen Kandidaten so ungenau bezeichnen, dass begründete Zweifel über die Person bestehen (Art. 53 VRG).

Hält sich der Stimmberechtigte an diese Bestimmungen, so hat er die Möglichkeit, seinen Wählerwillen im Stimmzettel sehr differenziert auszudrücken. Dazu erhält jeder Wähler für jede an den Wahlen teilnehmende Wählergruppe einen Stimmzettel mit den Namen der Kandidaten der jeweiligen Partei. Je nach Wahlkreis enthalten die Stimmzettel 15 bzw. 10 Parteistimmen derjenigen Partei, die im Kopf des Stimmzettels genannt ist. Dabei erhält eine Partei durch die Wahl ihrer Kandidaten (Kandidatenstimmen) Parteistimmen: Der Entscheid für einen Kandidaten ist zugleich ein Entscheid für dessen Partei. Enthält ein Stimmzettel weniger gültige Kandidatenstimmen als im entsprechenden Wahlkreis Landtagsabgeordnete zu wählen sind, dann gelten die fehlenden Kandidaten als Zusatzstimmen für diejenige Wählergruppe, deren Stimmzettel verwendet wird. Indem in Liechtenstein das Verhältniswahlrecht als Kandidatenproporz ausgestaltet ist, ändert die Streichung von Kandidaten nichts am Abschneiden der Partei bei den Landtagswahlen: Die Parteistimmen bleiben gleich.⁶⁹ Damit enthält jeder Stimmzettel im Unterland zehn und im Oberland 15 Parteistimmen, auch wenn auf dem Stimmzettel weniger Landtagskandidaten aufscheinen.⁷⁰

67 Der Stimmzettel wird in Art. 48 VRG (LGBI 1973/50) erläutert: «Zur Vornahme der Wahl dürfen nur amtliche Stimmzettel Verwendung finden. Diese tragen die Bezeichnung «Amtlicher Stimmzettel» und das grosse Staatswappen. Die Stimmzettel haben die Kandidaten in der von den einzelnen Wählergruppen eingereichten Reihenfolge mit genügender Adressangabe zu enthalten. An den Kopf des Stimmzettels ist der Name der betreffenden Wählergruppe zu setzen. Nicht amtlich vorgedruckte Stimmzettel sind ungültig.»

68 Konkret ist der Stimmzettel dann ungültig, wenn dieser nicht amtlicher Natur ist, wenn ihm nicht mit Sicherheit der Name irgendeines der vorgeschlagenen Kandidaten zu entnehmen ist, wenn er Bemerkungen beleidigender Art beinhaltet oder wenn er «die Zeichen zum offenkundigen Zweck einer Kontrolle» (Art. 52 VRG) enthält.

69 Waschkuhn, 1994, S. 311.

70 Waschkuhn, 1994, S. 310.